

verschaffen könnten. Dennoch werden wir dieselbe in Reichenau, da die Zusätze in beiden Handschriften dorthin weisen, suchen müssen, falls nicht besondere Gründe dagegen sprechen. Die grosse Aehnlichkeit mit den Sanct Gallischen Urkunden aber kann nicht als solcher gelten, zumal dieselbe auch auf die sicher in Reichenau entstandenen Formeln sich erstreckt. Beide Stifter lagen einander so nahe, dass es vielmehr auffallend sein würde, wenn ihre Urkunden wesentliche Verschiedenheiten zeigten. Die vollständigste Uebereinstimmung wird natürlich in denjenigen Stücken geherrscht haben, die weder vom Kloster ausgestellt, noch im Kloster oder von einem Angehörigen desselben verfasst waren, also namentlich in solchen Urkunden, welche der Gerichtsschreiber, cancellarius, des Gaues schrieb. Dass sich dieser verschiedener Formulare bedient haben sollte, je nachdem es sich um Schenkungen an das eine oder das andere Kloster handelte, ist natürlich ausgeschlossen, und so konnte auch genau dasselbe Formular in die Urkunden und Formelbücher beider Stifter gelangen. Es ist dies der Fall mit Nr. 4, womit in allen rein formelhaften Theilen eine Urkunde von 820, Wartmann Nr. 257, genau übereinstimmt. Invocation, Arenga und der folgende Text bis einschliesslich der Worte: 'Et hoc est quod dono in pago' sind fast buchstäblich gleichlautend¹⁾. Die folgende Güterbeschreibung, so wie die Bedingungen weichen den Verhältnissen des gegebenen Falls entsprechend ab. Dagegen tritt von 'Nullusque neque ego' bis an den Schluss wieder genaueste Uebereinstimmung ein; nur die Rogationsclausel zeigt eine geringe Abweichung.

Wenn wir, wie schon angedeutet, trotz dieser auffallenden Aehnlichkeit die Formel nicht als in Sanct Gallen entstanden betrachten, so ist geltend zu machen, dass eher die Urkunde der Formel, als diese jener nachgebildet sein könnte, besonders aber, dass die Urkunde nicht im Kloster, sondern von Hratpert, dem Gerichtsschreiber des Grafen Erchanger vom Breisgau geschrieben ist. So erklärt sich, dass die Arenga genau in dieser Fassung in früheren Sanct Galler Urkunden nicht vorkommt, dagegen bald darauf in einer gleichfalls von Hratpert geschriebenen Urkunde, Wartmann 313; sowie ferner, dass die Poenalclausel eine Fassung hat, die ebenfalls von den bisher in den Urkunden gebräuchlichen abweicht²⁾. Zu entscheiden, ob Hratpert direkt unsere Sammlung benutzt habe, fehlt es an Material.

1) Die Urkunde hat kleine Lücken, welche wohl unbedenklich nach der Formel ergänzt werden können. So möchte ich gegenüber Wartmanns Ergänzungen in der Arenga vor 'omnia' noch 'ecce' einsetzen und unten für 'Et numquam' 'Nullusque neque'. 2) Ich finde sie vorher nur in einer ebenfalls nicht im Kloster geschriebenen Urkunde, Wartmann Nr. 199. Charakteristisch sind besonders die Worte: 'si quis eam distruere voluerit, poenam inscriptam in rebus publicis prosolvat'.